

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreistag Uckermark	15.09.2021						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf vom 13.09.2021 zur Aufhebung des Punktes 4 der Eilentscheidung vom 23.08.2021 (BV/172/2021/1).

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 13.09.2021 zur Aufhebung des Punktes 4 der Eilentscheidung vom 23.08.2021 (BV/172/2021/1).

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

In dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis (§ 58 Satz 1 BbgKVerf).

Die Voraussetzungen für die vorliegende Eilentscheidung sind hier gegeben.

Um die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Uckermark aufzuhalten, sind entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere gehört dazu eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild.

Mit Punkt 4 der Eilentscheidung vom 23.08.2021, hier die Festlegung des Erlegungsortes, wird diese Bejagung vorrangig für das Gebiet zwischen der Bundesautobahn A11 und der deutsch-polnischen Grenze vorgesehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich mit dem ASP-Virus infiziertes Schwarzwild auch westlich der Bundesautobahn A11 aufhält.

Um sicherzustellen, dass in diesem Fall die infizierten Tiere möglichst schnell festgestellt werden können, ist die verstärkte Bejagung von Schwarzwild im gesamten Landkreis erforderlich und das Erlegungsgebiet entsprechend zu erweitern.

Somit war die mit der Eilentscheidung vom 23.08.2021 festgelegte örtliche Begrenzung des Erlegungsgebietes schnellstmöglich aufzuheben und die Verfahrensweise zur Zahlung der sogenannten „Pürzelprämie“ gesondert zu regeln.

Anlagenverzeichnis:

Eilentscheidung